

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Per E-Mail: beatrix.hediger@gef.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Alters- und Behindertenamt
z.H. Frau Beatrix Hediger
Rathausgasse 1
3011 Bern

Burgdorf, 27. August 2015

Bericht zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016 Konsultation

Sehr geehrter Herr Loosli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Entwurf des Behindertenberichts Stellung zu nehmen. Den Entwurf unserer Konsultationsantwort haben wir unsern Mitgliederorganisationen unterbreitet. Soweit diese reagiert haben, sind deren Stellungnahmen in unsern Text eingeflossen.

Der vorliegende Behindertenbericht ist gegenüber dem Bericht aus dem Jahr 2011 deutlich ausgebaut worden. Damit wird dem Regierungsrat zum ersten Mal die Gelegenheit geboten, sich in Ansätzen ein Bild darüber zu machen, wie eine umfassende Behindertenpolitik, die sich auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und die Behindertenrechtskonvention (BRK) bezieht, im Kanton Bern aussehen könnte. Die kbk ist sehr zufrieden, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) diese Perspektive in den Behindertenbericht aufgenommen hat und hofft sehr, dass damit ein erster Schritt getan ist, damit die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung in der kantonalen Behindertenpolitik zukünftig vermehrt in den Vordergrund gerückt wird. Beim Lesen des vorliegenden Behindertenberichts wird aber auch deutlich, dass für eine kohärente kantonale Behindertengleichstellungspolitik, die sich am BehiG und an der BRK orientiert, eine Fachstelle notwendig ist, die den Auftrag hat, diese Bemühungen auf übergeordneter Ebene zu koordinieren, wie dies im Kap. 4.1.2 vorsichtig angedeutet ist. Denn der vorliegende Bericht kommt kaum übers Skizzieren von Ansatzpunkten hinaus. Im Gegensatz zur GEF hätte eine dafür eingesetzte Fachstelle den Auftrag, sich einen Überblick zu verschaffen und sie hätte die Legitimation behindertengleichstellungspolitische Vorschläge zu erarbeiten. Aus unserer Sicht sollte deshalb der Regierungsrat den Behindertenbericht 2016 zum Anlass nehmen, die Schaffung einer solchen Fachstelle ernsthaft zu prüfen. Mit der Überweisung des Postulats von Béatrice Stucki (M017/2008) besteht dafür seit langem ein parlamentarischer Auftrag, der bis jetzt unseres Wissens nicht angegangen wurde. In diesem Zusammenhang beantragen wir, dass der parlamentarische Vorstoss von Béatrice Stucki im Anhang 8.1 ebenfalls aufgeführt wird. Schliesslich erwarten wir vom Regierungsrat, dass er im nächsten Behindertenbericht aufzeigen kann, wie der Kanton Bern das BehiG und die BRK umsetzen will.

Im Behindertenbericht 2016 wird überwiegend der Begriff „Integration“ verwendet, einzig auf S. 15 und 16 wird die Begrifflichkeit der „Integration und Inklusion“ verwendet. Aus fachlicher Sicht sind die beiden Begriffe nicht synonym. Integration meint, das Aufnehmen von Minderheiten in ein System, von dem sie vorher ausgeschlossen waren. Das aufnehmende System passt sich dabei nicht an diese Gruppe an. Inklusion dagegen meint, dass sich ein System an alle Menschen anpasst und niemanden stigmatisiert und ausgrenzt.

In der englischen Originalversion der BRK wird durchgängig der Begriff der „Inklusion“ verwendet, in der offiziellen deutschsprachigen Version wurde „Inklusion“ mit „Integration“ übersetzt, es existiert eine Schattenübersetzung von Behindertenorganisationen, die den Begriff „Inklusion“ verwendet. Wir beantragen, dass im Behindertenbericht die beiden Begriffe definiert und bewusst gemäss ihrer unterschiedlichen Bedeutung verwendet werden.

Der Behindertenbericht 2016 macht klar, dass der Kanton Bern, seit er die Verantwortung für die Behindertenhilfe von der Invalidenversicherung übernommen hat, nicht untätig geblieben ist. Er hat einiges unternommen, um sich einen Überblick über die Versorgungssysteme zu verschaffen und diese weiterzuentwickeln. Auffällig ist, wie sich Haltungen und Vorgehensweisen im Bereich Erwachsene von denjenigen im Bereich Kinder/Jugendliche unterscheidet. Aufgrund der vielen Schnittstellen im Bereich Kinder/Jugendliche mit andern Direktionen können wir dies teilweise nachvollziehen. Nicht nachvollziehbar sind für uns jedoch, die unterschiedlichen Haltungen und nicht aufeinander abgestimmten Zielsetzungen der beiden Versorgungsbereiche. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die übergeordneten Ziele Selbstbestimmung/Eigenverantwortung und gesellschaftliche Teilhabe aus dem Bereich Erwachsene im Versorgungsbereich Kinder/Jugendliche in keiner Art und Weise thematisiert werden (vgl. S. 6, 2.1). Wie sollen junge Erwachsene ihr Leben selbst bestimmt gestalten können, wenn sie davor nicht darauf vorbereitet wurden? Mit dem im vorherigen Abschnitt beschriebenen Begriffsverständnis hinterlässt die Ausrichtung der Berner Behindertenpolitik auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung einen zwiespältigen Eindruck. Aus unserer Sicht wäre es stimmiger, wenn die Berner Behindertenpolitik auch im Versorgungsbereich Kinder und Jugendliche auf deren Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe ausgerichtet würde. Das bedeutet für uns nicht, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung beispielsweise in Zukunft selber bestimmen sollen, welche Schule sie besuchen können. Vielmehr bedeutet es für uns, beispielsweise dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung altersgemäss in ihren Selbstbestimmungskompetenzen gefördert werden. Die Ausrichtung auf die gesellschaftliche Teilhabe hätte zur Folge, dass der inklusive Gedanke bei der Gestaltung des Versorgungsbereichs Kinder und Jugendliche mehr Gewicht erhielte.

Was im Versorgungsbereich Erwachsene selbstverständlich ist, nämlich, dass Leistungen im neuen System auf den individuellen Bedarf abgestimmt werden, wird im Bereich Kinder und Jugendliche als herausfordernd bezeichnet (vgl. S. 6). Liegt die Herausforderung nicht vielmehr darin, dass das bestehende Versorgungssystem eher starr aufgebaut und organisiert ist und damit nicht flexibel auf den Bedarf reagieren kann. Und liegt die Herausforderung nicht zusätzlich darin, dass die entsprechenden Instrumente für die individuelle Leistungsbeurteilung fehlen? Fachlich ist aus unserer Sicht unbestritten, dass Leistungsangebote so konzipiert sein müssen, dass Interventionen möglich werden, die dem individuellen Bedarf entsprechen.

Besonders in den Kapiteln 4 und 5 sind die Finanzen als Thema omnipräsent. Dadurch entsteht der Eindruck, dass sich der Kanton Bern zwar bewusst ist, welche Themen zu bearbeiten sind, aber die Umsetzung der Behindertengleichstellung vom politischen Willen abhängig gemacht wird, Finanzen dafür zu sprechen. Menschenrechte, dazu gehören die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, sind aber unabhängig von der Finanzlage zu garantieren.

Soweit unsere allgemeinen Vorbemerkungen zum vorliegenden Bericht, im Folgenden gehen wir auf einzelne Punkte im Bericht ein:

Kap. 2.1, Abs. 2 anstelle von „... um die möglichst chancengleiche Integration von Menschen mit Behinderungen...“, „... um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen...“

Kap. 2.1, Abs. 3 Was ist die Aussage dieses Absatzes konkret, warum werden nur die Menschen mit Behinderung und ihr Umfeld erwähnt, warum nicht auch die Leistungserbringer, die Verwaltung, die Öffentlichkeit, die ihr Bild von Behinderung korrigieren müsste usw.? Warum werden nur die Herausforderungen und Spannungen erwähnt und nicht auch die Chancen und Hoffnungen? Falls dieser Satz beibehalten wird, anstatt „Spannungen“ den Begriff „Unsicherheiten“ verwenden.

Kap. 2.1., Abs. 4: Die Formulierung „... der notwendige Schutz...“ ist unglücklich gewählt. Sie kann so gelesen werden, dass minderjährige und urteilsunfähige Menschen mit Behinderung a priori auf Schutz angewiesen sind. Eine Orientierung am Sprachgebrauch der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden ergäbe weniger verallgemeinernde Formulierungen, minderjährige benötigen Schutz, wenn ihre Unversehrtheit gefährdet ist (vgl.

<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindesschutz/erwachsenenschutz/kindesschutz.html>) und urteilsunfähigen Menschen mit Behinderung, wenn ihre Interessen gefährdet sind (vgl.

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindesschutz/erwachsenenschutz/vertretung_bei_urteilsunfaehigkeit.html).

Kap. 2.2. Abs. 1: Der Satz „in der Folge entsteht in allen Bereichen die Notwendigkeit vermehrter Steuerung und Abstimmung“, kann den Eindruck erwecken, dass die Verwaltung auf das dynamischere Umfeld starr und bürokratisch reagieren will. Auf S. 24 wird dagegen formuliert, dass die Förderung von flexiblen und differenzierten Leistungsangeboten angestrebt wird. Wir erachten es als sinnvoll, diese Aussage in die Zusammenfassung aufzunehmen. Damit entstünde ein anderer Eindruck.

Kap. 2.2, S.7 oben: „... weitreichende Verbesserungen...“ In unserer Wertung würden wir von ersten Verbesserungen sprechen, v.a. weil sich die Versorgungssituation eher verschärft hat, pro Kind werden immer weniger Unterstützungsleistungen gesprochen, die Platzsituation in den Sonderschulen wird prekärer, der Leistungsvertrag mit der PH ist zwar ein erster Schritt, von dem aber die Zielgruppe, nämlich die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, noch nichts spüren usw.

Kap. 2.3, 1. Abs. „... Wahlfreiheit zwischen Institution und Assistenz...“, beim Systemwechsel geht es nicht ausschliesslich um die Wahlfreiheit zwischen Institution und Assistenz. Der Systemwechsel ermöglicht zwar neu das Leben mit Assistenz ausserhalb einer Institution, für einen bedeutenden Teil der heutigen Heimbewohnenden, wird die Wahlfreiheit zwischen Leistungen in der Institution A und B wesentlicher sein. Darum bitte umformulieren:

„Im Bereich „Erwachsene Menschen mit Behinderungen“ steht der Systemwechsel zu einer subjektfinanzierten Versorgung im Zentrum. Menschen mit einer Behinderung können in Zukunft beispielsweise wählen, ob sie in einer Institution oder in der eigenen Wohnung mit Assistenz leben wollen, diejenigen, die in einer Institution leben, können etwa wählen, ob sie das Freizeitangebot dieser Institution in Anspruch nehmen wollen oder ob sie andernorts ein passenderes finden.“

Kap. 2.3, 1. Abs. „... werden die vorhandenen Mittel künftig möglichst...“.

Kap. 2.3., 3. Abs, letzte Zeile: kostengünstigere anstatt günstigere

Kap. 4.1. S.10 oben Mitte ersetzen durch Zentrum und einen Verweis auf die Abbildung einfügen.

Kap. 4.1.1, „Unabhängige Lebensführung“, 3. Abs. ist umständlich formuliert:

„Damit Menschen mit einer Behinderung ein unabhängiges Leben führen können, müssen die dafür notwendigen Informationen für sie zugänglich und nutzbar sein. Kommunikationssysteme sind entsprechend auszurichten bzw. anzupassen.“

Kap. 4.1.1, Schulbildung, letzter Abs. „inklusiv“ anstatt „integrativ“

Kap. 4.1.1, Bildung, Lebenslanges Lernen, folgendermassen ergänzen: „Wie Angebote in diesem Bereich auch für Menschen mit Behinderung besser zugänglich gemacht und bestehende gestützt werden können.“

Kap. 4.1.1, Arbeit und Beschäftigung, anfügen: „Das BehiG verpflichtet die Bundesverwaltung Massnahmen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu ergreifen. Der Kanton Bern könnte prüfen, wie die Konzepte auf die kantonale Verwaltung übertragen werden können, auch die Erfahrungen der Stadt Bern könnte einbezogen werden.“

Kap. 4.1.1, Bauen

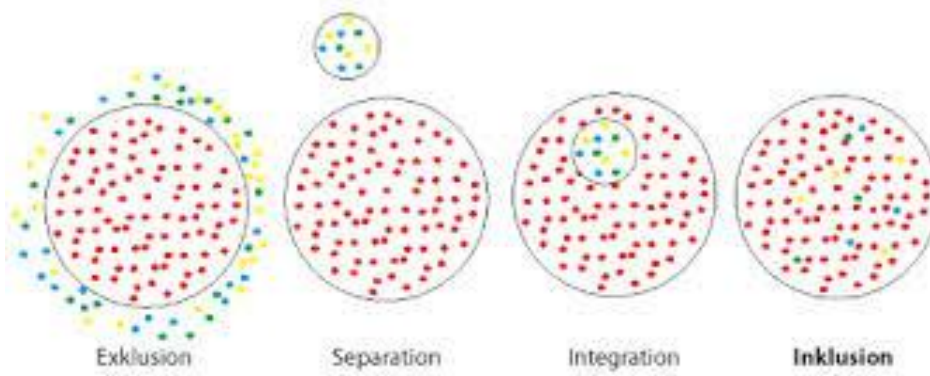
Zusätzlich zur SIA-Norm 500, die VSS-Norm erwähnen, die seit Ende letztes Jahr gilt und für die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums gilt.

Kap. 4.2, Bildung, letzter Satz

Der beschriebene Effekt gilt auch für Menschen ohne Behinderung. Darum anfügen: ... und gilt selbstverständlich auch für Menschen ohne Behinderung.

Kap. 4.2, Therapie, Begriff Ressourcen, klar machen, dass es dabei um die Ressourcen des Menschen mit Behinderung bzw. seines Umfeld geht und nicht beispielsweise um finanzielle Ressourcen des Kantons o.ä.

Kap. 4.2 Separation oder Integration und Inklusion: vgl. Bemerkungen zum Einstieg hier definieren, was was ist, allenfalls hilft folgendes Schema zur Visualisierung:



Kap. 4.3.1 UNO-Behindertenrechtskonvention, letzter Satz: Die Entwicklung hin zur UNO-Behindertenrechtskonvention geht nicht von selbst, darum bitte den letzten Satz umformulieren. Wenn die relevanten Akteure ihr Handeln auf die UNO-Behindertenrechtskonvention ausrichten, wird sich das Spannungsfeld aber laufend verringern.

Kap. 4.3.1 Behinderungsspezifische Interessen

Allenfalls das komplexe Zusammenspiel der Kostenträger ausformulieren; an wen wird dabei gedacht?

Kap. 4.3.1 Eigenverantwortung

Bitte folgenden Satz ergänzen und damit die Aussage dieses Abschnitts stärken: „... auch zu mehr Eigenverantwortung der Person mit Behinderung, bzw. deren gesetzlichen Vertretung. *Um die Betroffenen in ihrer Eigenverantwortung zu stärken, wird den Beratungsstellen im neuen System eine grössere Bedeutung zukommen.*“

Beratungsleistungen werden nicht nur für die Orientierung im Versorgungssystem benötigt, sondern auch um die Kompetenz zur Selbstbestimmung zu fördern. Bitte ergänzen!

Kap. 4.3.1, Behinderung und Migration

Wir begrüßen es sehr, dass dieser Abschnitt in den Behindertenbericht aufgenommen wurde, allerdings zeigen die Erfahrungen aus dem Gesundheitswesen, dass reine Bewusstwerdung nicht ausreicht, um das Versorgungssystem für Menschen mit Migrationshintergrund zugänglich zu machen. Vielmehr müssen Institutionen, Beratungsstellen und die Selbsthilfeorganisationen interkulturelle Kompetenzen entwickeln. Zentral ist daneben, dass Informationen zu Angeboten in den relevanten Sprachen vorhanden sind und für Gespräche interkulturelle Dolmetschende beigezogen werden können (vgl. www.inter-pret.ch).

Kap. 4.3.3 Palliative Versorgung im Kanton Bern: Der letzte Satz: „Dazu werden Entwicklungen und Forschungsprojekte verfolgt.“ tönt sehr unverbindlich. Bitte ergänzen, was das konkret bedeutet.

Kap. 4.5.2., 2. Alinea, „... , soweit deren Wirksamkeit und Effizienz sichergestellt und vertretbar sind.“ Was ist mit diesem Satz gemeint?

Kap. 5.1.2: Wir begrüßen die beginnende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Direktionen sehr und hoffen, dass es gelingt die Versorgung wesentlich einfacher zu gestalten, damit in Zukunft Zuständigkeiten klar zugeordnet sind, Doppelspurigkeiten beseitigt werden und so die Orientierung für Eltern und Angehörige einfacher wird. Aus unserer Sicht zeigt sich in diesem Bereich, dass es noch sehr viel zu tun gibt, bis wirklich befriedigende Lösungen entwickelt sind.

Kap. 5.2, Umsetzung der Wirkungsziele auf fünf strategischen Pfeilern.

Dass ein regionaler Zugang zu einem Grundangebot besteht, unterstützen wir sehr. Wenn immer möglich (sofern fachlich indiziert) ist eine wohnortnahe Versorgung anzustreben. Das heisst, dass die Abgeltung der Leistungen der Grundanbieter so auszugestalten ist, dass diese nicht gezwungen sind, Menschen mit einer Behinderung an einen spezialisierten, wohnortfernen Anbieter zu weisen, weil zweiterer für dieselbe Leistung eine höhere Abgeltung erhält. Gleichzeitig müssen auch in Zukunft wohnortferne Lösungen möglich sein, wenn dies aus fachlichen

Gründen sinnvoll ist, beispielsweise weil das Angebot einer wohnortsfernen Institution dem Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen besser entspricht.

Aus all den Unterlagen geht nicht hervor, was unter einer Region verstanden wird, wer das handelnde Subjekt ist. Ist damit gemeint, dass eine Institution für die Versorgung einer Region zuständig wird? Werden die Institutionen, in den Regionen, in denen es mehrere Anbieter gibt, zusammen geschlossen? Wer entscheidet über den Einsatz der Mittel? Ist eine Monopolstellung erwünscht? Können Leistungsnachfrager auf Anbieter in andern Regionen ausweichen, wenn sich eine Zusammenarbeit nicht bewährt? Aus unserer Sicht sind diese Fragen mit den Verbänden vertieft zu diskutieren, bevor definitive Entscheide gefällt werden.

Die Ressourcenzuteilung nach Bevölkerungsanteilen leuchtet auf den ersten Blick ein, die Versorgungsplanung hat allerdings deutlich gezeigt, dass sich die Regionen stark unterscheiden, dass die vom Kantonalen Jugendamt finanzierten Angebote, ebenfalls zu berücksichtigen sind. Aus diesen Gründen sind wir der Überzeugung, dass das Kriterium „Bevölkerungsanteile“ nicht das einzige Kriterium für die Ressourcenzuteilung bleiben kann, es sind ergänzende Kriterien zu entwickeln. Wenn dies unterlassen wird, wird der Anspruch einer bedarfsgerechten Versorgung nicht erfüllt werden können.

Kap. 5.2, S. 28, erster Absatz und Kap. 5.3

In Kap. 5.3 wird aufgezeigt, dass die Integrationsvorhaben seit Beginn des NFA zugenommen haben, die integrative Sonderschulung habe sich neben der separativen Sonderschulung gar zu einem Alternativsonderschulmodell für Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung entwickelt. Dies begrüssen wir als ersten Entwicklungsschritt. Wir sind der Meinung, dass in den nächsten Jahren eine Weiterentwicklung notwendig ist. Wir stellen mit grossem Bedauern fest, dass im Behindertenbericht das Thema Schulentwicklung nicht erwähnt wird. Beispiele aus dem In- und Ausland zeigen deutlich, dass eine „Schule für alle“ bzw. eine inklusive Schule keine Utopie, sondern an einigen Orten bereits gelebte Realität ist. Gemeinsam ist diesen Schulen, dass sie sich auf die Fahne geschrieben haben, Lernsettings und Zusammenarbeitsstrukturen zu gestalten, die sich an den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler orientieren. Uns ist klar, dass dies nicht von einem Tag auf den andern angeordnet und umgesetzt werden kann, sondern dass dafür Schulentwicklungsprozesse notwendig sind. Wenn die BRK ernst genommen wird, darf sich der Kanton nicht ausschliesslich mit der Frage beschäftigen, welches Kind welche Unterstützungsleistung benötigt, damit es in das bestehende Schulsystem integriert werden kann. Mindestens so wichtig ist die Frage, wie kann sich die Regelschule weiterentwickeln, damit weniger Kinder separiert werden müssen. Die Ausrichtung auf die BRK und damit auf die inklusive Schule fehlt in diesem Versorgungsbereich vollständig. Das Thema ist auf die Liste der im Rahmen des Sonderpädagogikkonzepts (vgl. S. 30) zu bearbeitenden Themen aufzunehmen und prioritär zu bearbeiten. Es kann nicht sein, dass ein solches Konzept entwickelt wird, ohne es auf die geltenden übergeordneten Vorgaben auszurichten. In diesem Zusammenhang sind die Aussagen der des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung im ersten Staatenbericht an Deutschland zu berücksichtigen. Dieser empfiehlt Deutschland u.a. einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Zielvorgaben zu entwickeln, um den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschliesslich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen (vgl. [UN-CRPD-Bericht zu Deutschland](#))

Kap. 6.1, zweite Zeile: anstelle von „... sind mit der aktuellen Behindertenpolitik...“, „... erfüllt die Behindertenhilfe, wie sie heute ausgestaltet ist, nur teilweise oder gar nicht.“

Kap. 6.3., S. 38: Um die Aussage im letzten Absatz zu unterstreichen, hinzufügen: Zeitwerte und Normkosten können nicht beliebig gekürzt werden.

Kap. 6.3.2, Strukturbeiträge: Bitte ergänzen: Bei der Berechnung der Strukturbeiträge ist darauf zu achten, dass die Institutionen gegenüber Assistenzdienstleistern nicht bevorzugt werden.

Indem die Strukturbeiträge der Wohnheime an die Aufenthaltstage gebunden werden, bleibt für die Institutionen der Anreiz bestehen, mittels der Definition von Mindestaufenthaltstagen ihre Strukturbeiträge zu optimieren. Entsprechend ist hier zu formulieren, dass in Zukunft solche Regelungen nicht mehr zugelassen sind, genauso wenig wie die sogenannten Reservationstage.

Kap. 6.3.4 Subjektfinanzierung, 4. Abs., bitte ergänzen: „Das betrifft insbesondere die Auswahl der Leistungserbringer, die Anstellung von Assistenzpersonen und die Definition deren Pensen sowie die korrekte Abrechnung...“

Kap. 6.3.4 Subjektfinanzierung, zweitletzter Abs. auf S. 44: Zweiter Teil des Satzes streichen: Ausgeglichen wird somit der Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. ~~Um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen in der gleichen Branche in der Privatwirtschaft herzustellen.~~

Begründung: Diese Formulierung kann so verstanden werden, dass alle Wettbewerbsnachteile über Strukturbeiträge ausgeglichen werden, es existieren aber auch Wettbewerbsnachteile, die nicht aus der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entstehen (z.B. die Region, die Organisation des Unternehmens usw.). Diese Anteile dürfen nicht über Strukturbeiträge ausgeglichen werden.

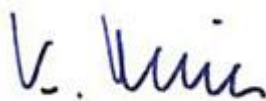
Kap. 6.3.4 Durchlässigkeit, Abs. 3. Der erste Satz kann so verstanden werden, dass die Leistungserbringer auch in Zukunft die Möglichkeit haben sollen, Mindestaufenthaltstage und Reservationstage über die Betreuungsverträge zu vereinbaren. Aufgrund der bisherigen Diskussion gehen wir davon aus, dass dies in Zukunft nicht mehr möglich sein wird. Wir beantragen, dass dieser Satz gestrichen wird. Falls er beibehalten wird, soll mit explizit mit einem Beispiel illustriert werden, was damit gemeint ist. Z.B. frühzeitige Bekanntgabe von Abwesenheitstagen, gemeinsame Definition der ungefähr geplanten jährlichen Aufenthaltstage o.ä.)

Der folgende Satz ist so umzuformulieren, dass er sowohl die Interessen der Leistungserbringer als auch diejenigen der Leistungsbezüger widerspiegelt: „Um ein Gleichgewicht zwischen den betrieblichen Möglichkeiten des Leistungserbringers und der Wahlfreiheit der Menschen mit einer Behinderung herzustellen, sind beim Abschluss von Betreuungs- und Pflegeverträgen die Interessen beider Seiten abzuwägen. Die Leistungserbringenden haben die Leistungsbeziehenden auf einschränkende Vertragsbedingungen aufmerksam zu machen. Grundsätzlich gelten die beiden Prinzipien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.“

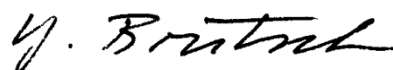
Kap. 6.3.5. Versorgungscontrolling: Bei der Evaluation sind Leistungsbezüger und Leistungserbringer gleichermaßen einzubeziehen. Die Formulierung suggeriert, dass die Leistungserbringer direkt, die Leistungsbezüger aber nur über die Verbände einbezogen werden. Um wirklich Aussagen über die Versorgungssituation machen zu können, ist der direkte Einbezug der Leistungsbezüger (z.B. bei Befragungen) unabdingbar.

Interessiert werden wir die Statistischen Angaben, die noch nicht im Bericht sind, studieren. Wir hoffen, dass in diesem Kapitel die Statistischen Angaben aus dem letzten Behindertenbericht weiter geführt werden.

Freundliche Grüsse



Kurt W. Meier
Präsident



Yvonne Brütch
Geschäftsleiterin